

§ 47 LHO

Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

Landesrecht Baden-Württemberg

Teil III – Ausführung des Haushaltsplans

Titel: Landeshaushaltsordnung für
Baden-Württemberg (LHO)

Amtliche Abkürzung: LHO

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Baden-Württemberg

Gliederungs-Nr.: 6300-1

§ 47 LHO – Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.
- (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.
- (3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.